

EGMR (4. Kammer) vom 16.12.2025, 34701/21 (Gondert/BRD) – Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren infolge Nichtbegründung der Abweisung eines Antrages auf Vorabentscheidung gem Art 267 AEUV

Deutsche Urteilsübersetzung mit Anmerkungen zum Problemkreis der Gleichwertigkeit der Rechtsschutzsysteme nach der EMRK einerseits und der EGRC andererseits

ALFRED GROF

Einleitung

1. Der Fall betrifft ein Zivilverfahren, in dem die nationalen Gerichte trotz ausdrücklichen Antrags des Beschwerdeführers (Bf.) entschieden, dem EuGH kein Ersuchen um Vorabentscheidung vorzulegen. Der Bundesgerichtshof (BGH) wies die Beschwerde der Bf. gegen die Zurückweisung der Revisionszulassung zurück und verwies dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO). Er stellte fest, dass er »auch die Frage einer Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV geprüft« habe. Der Fall wirft insbesondere Fragen im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK auf.

Sachverhalt

2. ...

5. Der Bf., ein Rechtsanwalt, war bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2014 Partner in der deutschen Niederlassung einer internationalen Anwaltskanzlei mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich. Die Anwaltskanzlei war als Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem und walisischem Recht gegründet worden.

6. Im Jahr 2005 überarbeitete die Anwaltskanzlei ihre Altersversorgung für Partner, einschließlich des Bf. Im Jahr 2006 wurde das britische Recht geändert, um ein neues Diskriminierungsverbot am Arbeitsplatz aufzunehmen, das später in den Equality Act 2010 aufgenommen wurde. Diese Änderung setzte die RL 2000/78/EG ... (ABl. L 303, S. 16) in britisches Recht um und ging insoweit über den Anwendungsbereich der Richtlinien-

bestimmungen hinaus, indem sie Partner von LLPs in ihren Schutz einbezog.

7. ...

8. Im Februar 2014 erhob der Bf. eine Klage gegen die Anwaltskanzlei und forderte zwei weitere Jahre Rentenzahlungen in Höhe von insgesamt mindestens £ 552.000,-. Er argumentierte, dass die Rentenregelung ... aufgrund des Alters insofern diskriminierend sei, als andere Partner, die nach April 1950 geboren waren, Anspruch auf zwei weitere Jahre Rentenzahlungen hatten, selbst wenn sie nicht so lange Partner gewesen waren wie er. Nach Ansicht des Bf. sei der Equality Act 2010, mit dem die RL 2000/78/EG umgesetzt wurde, auf die Rentenregelung anwendbar und verbiete eine solche Diskriminierung.

9. Am 30. Oktober 2014 entschied das Landesgericht (LG) Frankfurt/Main zugunsten des Bf. und urteilte, dass die Ungleichbehandlung im Vergleich zu jüngeren, nach April 1950 geborenen Partnern nicht gerechtfertigt sei. Das LG stützte seine Entscheidung auf den Equality Act 2010, die RL 2000/78/EG und die Rechtsprechung des EuGH.

10. Am 30. Juni 2016 hob das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/Main das Urteil des LG auf und wies die Klage des Bf. ab. Das OLG räumte zwar ein, dass der Bf. im Vergleich mit nach April 1950 geborenen Gesellschaftern benachteiligt worden war, befand jedoch, dass diese Ungleichbehandlung gemäß der Auslegung der RL 2000/78/EG durch den EuGH gerechtfertigt sei. Nach der RL 2000/78/EG, auf der der Equality Act 2010 beruht, seien gesellschaftspolitische Ziele legitime Gründe für eine altersbedingte Ungleichbehandlung. Eine solche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung müsse sinngemäß auch auf Managemententscheidungen im

Zusammenhang mit den Altersversorgungsplänen von LLPs angewendet werden. Die neue Altersversorgungsregelung, die eine Übergangsfrist beinhaltete und nach offenen internen Diskussionen unter Beteiligung aller Partner, einschließlich des Antragstellers, entwickelt worden war, war verhältnismäßig. Sie schuf ein faires Gleichgewicht zwischen der Begrenzung der Gesamtkosten der Altersversorgungsregelung und der Wahrung der berechtigten Erwartungen der Partner. Im Übrigen wies das OLG die Revision in Rechtsfragen zurück, da es sich lediglich um die Prüfung einer spezifischen Form der angeblichen Altersdiskriminierung nach ausländischem Recht handelte.

11. Der Bf. legte daraufhin beim Bundesgerichtshof (BGH) eine Beschwerde gegen die Ablehnung seines Antrags auf Zulassung der Revision ein. Er machte geltend, die Auslegung der RL 2000/78/EG durch das OLG sei fehlerhaft und weiche von der Rechtsprechung des EuGH ab. Die Ungleichbehandlung aufgrund des Alters sei nach EU-Recht nicht zu rechtfertigen, da sie weder einem legitimen Zweck diene noch verhältnismäßig sei. Er rügte ferner, das OLG habe kein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet und beantragte beim BGH erstmals im Verfahren eine solche Vorabentscheidung. In diesem Zusammenhang formulierte er vier Fragen zur Auslegung der RL 2000/78/EG zur Vorlage an den EuGH. Er argumentierte, dass die Zulassung zur Berufung notwendig sei, um die einheitliche Rechtsprechung gemäß § 543 ZPO zu gewährleisten (...).

12. Am 9. Oktober 2018 wies der BGH den Antrag des Bf. auf Zulassung der Revision zurück,

»... weil keiner der gesetzlich (§ 543 Abs. 2 ZPO) vorgesehenen Gründe vorliegt, nach denen die Kammer eine Revision in Rechtsfragen zulassen kann. Der Rechtsstreit zwischen den Parteien ist weder von grundlegender Bedeutung noch erfordert er eine Entscheidung des mit der Revision befassten Gerichts in Rechtsfragen für die Rechtsentwicklung oder im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Kammer hat auch die Frage der Vorlagepflicht an den EuGH zur Vorabentscheidung nach Art. 267 Abs. 3 AEUV geprüft. Auf eine ausführlichere Begründung verzichtet das Gericht gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO ...«

13. Am 4. Februar 2021 wies das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Zulassung einer Verfassungsbeschwerde des Bf. ohne Angabe von Gründen zurück (1 BvR 2573/18). Es erklärte, dass hierfür gemäß § 93d Abs. 1 BVerfGG keine Begründung erforderlich sei (...).

Gesetzlicher Rahmen und Rechtspraxis

1. Europäisches Recht und europäische Rechtspraxis

19. Im Zuge der Auslegung des Art. 267 AEUV hat der EuGH in seinem Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache CILFIT (C-283/81, ..., RN 21) Folgendes festgestellt:

»... ein Gericht, gegen dessen Entscheidungen nach nationalem Recht kein Rechtsbehelf zulässig ist, ist verpflichtet, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen, wenn ihm eine Frage des Gemeinschaftsrechts vorgelegt wird, es sei denn, es hat festgestellt, dass die aufgeworfene Frage irrelevant ist oder dass die betreffende Gemeinschaftsbestimmung bereits vom EuGH ausgelegt wurde oder dass die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts so offensichtlich ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel besteht. Ob eine derartige Ausnahme vorliegt, ist im Lichte der spezifischen Merkmale des Gemeinschaftsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und des Risikos von Abweichungen in der Rechtsprechung innerhalb der Gemeinschaft zu beurteilen.«

20. ...

24. Am 9. Oktober 2024 veröffentlichte der EuGH seine (aktualisierten) Empfehlungen an die nationalen Gerichte und Tribunale hinsichtlich der Einleitung von Vorabentscheidungsverfahren (C/2024/6068). Die relevanten Teile lauten wie folgt:

»3. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union zur Erteilung einer Vorabentscheidung über die Auslegung oder Gültigkeit des EU-Rechts wird ausschließlich auf Initiative der nationalen Gerichte ausgeübt, unabhängig davon, ob die Parteien des Ausgangsverfahrens den Wunsch geäußert haben, dass eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt wird. Soweit das nationale Gericht, bei dem die Streitigkeit anhängig gemacht wurde, für die spätere gerichtliche Entscheidung zuständig ist, obliegt es – nur – diesem, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls sowohl die Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens zur Erwirkung einer Entscheidung als auch die Relevanz der vorgelegten Fragen zu prüfen.

...

6. Wird eine Frage im Zusammenhang mit einem vor einem Gericht oder Tribunal anhängigen Verfahren aufgeworfen, gegen dessen Entscheidungen nach nationalem Recht kein Rechtsbehelf besteht, so ist dieses Gericht oder Tribunal dennoch verpflichtet, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen (siehe Art. 267 Abs. 3 AEUV), es sei denn, es besteht bereits gefestigte Rechtsprechung zu diesem Punkt oder die korrekte Auslegung der betreffenden Rechtsnorm lässt keinen vernünftigen Zweifel zu.«

▷ 25. ...

2. Beurteilung durch den EGMR

a. Allgemeine Grundsätze

35. Der EGMR weist erneut darauf hin, dass es den nationalen Gerichten obliegt, das innerstaatliche Recht auszulegen und anzuwenden, und zwar, wenn nötig, auch im Einklang mit dem EU-Recht, und in diesem Zusammenhang zu entscheiden, ob es erforderlich ist, eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen, um ihnen eine Urteilsfindung zu ermöglichen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die EMRK kein spezifisches Recht darauf garantiert, dass ein Fall von einem nationalen Gericht einer anderen nationalen oder internationalen Behörde zur Vorabentscheidung vorgelegt wird (vgl. *Coëme gegen Belgien*, 32492/96, RN 114, ...; *Xero Flor ... gegen Polen*, 4907/18, RN 166, v 7.5.2021; und *Acar ... gegen Türkei*, 26878/07, RN 43, v 12.12.2017). Der EGMR hat jedoch auch bereits festgestellt, dass diese Frage nicht ohne jeglichen Bezug zu Art. 6 Abs. 1 EMRK beurteilt werden kann, weil die Ablehnung eines Verweisungsantrags durch ein nationales Gericht unter bestimmten Umständen die Fairness des Verfahrens dann beeinträchtigen kann, wenn sich die Ablehnung als willkürlich erweist (s. *Ullens de Schooten gegen Belgien*, 3989/07, RN 57–67¹, v 20.9.2011,

1 »57. Der EGMR weist ferner darauf hin, dass die EMRK als solche kein Recht auf Vorlage eines Rechtsstreits durch ein nationales Gericht an eine andere nationale oder internationale Behörde zur Vorabentscheidung garantiert (...). Zweitens: Wenn in einem bestimmten Rechtssystem nach den entsprechenden Rechtsvorschriften ein bestimmter Rechtsbereich nur von einem bestimmten Gericht ausgelegt werden darf und andere Gerichte verpflichtet sind, diesem Gericht alle Fragen zu diesem Bereich vorzulegen, entspricht es der Funktion dieses Mechanismus, dass das Gericht vor Beantwortung eines solchen Vorabentscheidungsersuchens prüft, ob diese Frage vor seiner Entscheidung im vorliegenden Fall überhaupt geklärt werden muss (...).

58. Diese Fragestellungen verhalten sich jedoch nicht beziehungslos zu Art. 6 Abs. 1 EMRK, der festlegt, dass »jeder Anspruch auf eine ... mündliche Verhandlung ... vor einem ... durch Gesetz errichteten Gericht hat« und dem zuständigen Gericht gemäß dem anwendbaren Recht auch die Aufgabe überträgt, alle im Laufe des Verfahrens auftretenden Rechtsfragen zu entscheiden. Im Kontext der Rechtsprechung der EU ist diese Fragestellung von besonderer Bedeutung. Zweck der Umsetzung von Art. 234 Abs. 3 EGV (nunmehr Art. 267 AEUV) ist, wie der EuGH festgestellt hat, die »ordnungsgemäße Anwendung und einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten« zu gewährleisten und insbesondere »das Auftreten von Abweichungen in der Rechtsprechung zu Fragen des Gemeinschaftsrechts innerhalb der Gemeinschaft zu verhindern« (...).

59. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der EGMR nicht ausschließt, dass die Ablehnung eines Antrags auf Vorabentscheidung durch ein nationales Gericht in bestimmten Fällen die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen kann, sofern ein Vorabentscheidungsmechanismus besteht – selbst wenn dieses Gericht nicht in letzter Instanz entscheidet (...) und unabhängig davon, ob die Vorabentscheidung von einem nationalen Gericht (...) oder einem Gericht der Gemeinschaft (...) erlassen würde. Gleiches gilt, wenn sich die Ablehnung als willkürlich erweist (...), d.h., wenn eine Ablehnung erfolgt ist, obwohl die anwendbaren Vorschriften keine Ausnahme vom Vorabent-

scheidungsgrundsatz oder keine Alternative dazu zulassen, wenn die Ablehnung auf anderen als den in diesen Vorschriften vorgesehenen Gründen beruht oder wenn die Ablehnung nicht ordnungsgemäß nach diesen Vorschriften begründet wurde.

60. Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichtet die nationalen Gerichte in diesem Zusammenhang, Entscheidungen, mit denen sie die Vorlage einer Vorabfrage ablehnen, im Lichte des anwendbaren Rechts zu begründen, insbesondere wenn das anwendbare Recht eine solche Ablehnung nur ausnahmsweise zulässt.

61. Wenn der EGMR eine Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK aus diesem Grund prüft, besteht seine Aufgabe darin, sicherzustellen, dass die angefochtene Ablehnung ordnungsgemäß begründet wurde. Obwohl diese Prüfung gründlich erfolgen muss, ist es jedoch nicht Aufgabe des EGMR, etwaige Auslegungs- oder Anwendungsfehler der nationalen Gerichte zu untersuchen und zu sanktionieren.

62. Im konkreten Kontext von Art. 234 Abs. 3 EGV (Art. 267 AEUV) bedeutet dies, dass nationale Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht besteht und die es ablehnen, dem EuGH eine ihnen vorgelegte Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts vorzulegen, verpflichtet sind, ihre Ablehnung im Lichte der in der Rechtsprechung des EuGH vorgesehenen Ausnahmen zu begründen. Sie müssen daher gemäß der oben genannten Rechtsprechung in der Rechtssache *CILFIT* darlegen, warum sie die Frage für irrelevant halten, warum die betreffende Bestimmung des EU-Rechts bereits vom EuGH ausgelegt wurde oder warum die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts so offensichtlich ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel besteht.

63. Der EGMR stellt fest, dass diese Begründungspflicht im vorliegenden Fall erfüllt wurde.

64. Die Bf. machten vor dem Kassationsgerichtshof geltend, dass Art. 3 des ... Dekrets Nr. 143, auf dem ihre strafrechtliche Verurteilung beruhte, mit verschiedenen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unvereinbar sei. Sie führten weiter aus, dass das Berufungsgericht ... die Rechtskraft des Urteils ... zu Unrecht bestätigt habe, da es keine Unvereinbarkeit festgestellt habe. Sie erklärten in diesem Zusammenhang, dass Elemente des Gemeinschaftsrechts, die nach dieser Entscheidung entstanden seien, deren Fehlerhaftigkeit offenbart hätten. Sie beantragten daher beim Kassationsgerichtshof, die Angelegenheit dem EuGH zur Vorabentscheidung über die erforderliche Lösung des Konflikts zwischen der Rechtskraft und dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts vorzulegen. Der Kassationsgerichtshof wies ihren Antrag mit der Begründung zurück, dass eine der in der oben genannten Rechtsprechung in der Rechtssache *CILFIT* vorgesehenen Ausnahmen vorliege. Genauer gesagt stellte das nationale Gericht fest, dass die Frage, ob der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts dem der Rechtskraft vorgehen sollte, bereits vom EuGH entschieden worden sei, und legte hierzu umfassende Gründe unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH dar (...).

65. Vor dem Staatsrat machten ... die Bf. insbesondere geltend, dass Art. 3 des ... Dekrets Nr. 143, auf dem die angefochtenen Entscheidungen beruhten, mit den Art. 43, 49 und 56 EGV sowie mit Art. 86 i.V.m. Art. 82, 43, 49 oder 56 EGV unvereinbar sei. Sie kamen zu dem Schluss, dass die betreffenden Entscheidungen keine zulässige Grundlage hätten und daher aufgehoben seien. Die Bf. beantragte beim Staatsrat, dem EuGH Vorabfragen zur Entscheidung vorzulegen, ob die genannten Vertragsartikel so auszulegen seien, dass sie die Anwendung von Rechtsvorschriften ausschließen würden, die die in Art. 3 des ... Dekrets Nr. 143 vorgesehenen Beschränkungen enthielten. Der Staatsrat wies diesen Antrag mit der Begründung zurück, dass – wie der Kassationsgerichtshof entschied – die in der Rechtsprechung *CILFIT* vorgesehenen Ausnahmen Anwendung fänden. Mit nachvollziehbarer Begründung stellte

m.w.N.; Baydar gegen die Niederlande, 55385/14, RN 39², v 24.4.2018). Eine solche Ablehnung ist als willkürlich anzusehen, wenn die anwendbaren Rechtsvorschriften keine Ausnahme von der Gewährung einer Vorlage zulassen oder wenn die Ablehnung auf anderen als den in solchen Normen vorgesehenen Gründen beruht oder nicht ordnungsgemäß begründet wurde (siehe u.a. Harisch gegen Deutschland, 50053/16, RN 33, v 11.4.2019, und die oben zitierte Rechtsprechung Ullens de Schooten ..., RN 54–59).

36. Die Verpflichtung der nationalen Gerichte, ihre Urteile und Entscheidungen zu begründen, dient dazu, den Parteien das Verständnis der ergangenen gerichtlichen Entscheidung zu ermöglichen, was einen wichti-

der Staatsrat fest, dass kein vernünftiger Zweifel an der Nichtanwendbarkeit von Art. 86 EGV auf die in Art. 3 des ... Dekrets Nr. 143 genannten Laboratorien bestehe und dass eine Antwort des EuGH zur Auslegung der übrigen oben genannten Bestimmungen des Vertrags »das Ergebnis des vorliegenden Rechtsstreits nicht beeinflussen könnte« (...).

66. Der EGMR weist darauf hin, dass die Bf. die vom Kassationsgericht und vom Staatsrat vorgenommene Auslegung des Gemeinschaftsrechts, die sie für fehlerhaft hielten, angefochten und diesbezüglich ausführliche Argumente vorgebracht haben (...). Wie bereits erwähnt, fällt dieser Bereich jedoch nicht in die Zuständigkeit des EGMR. ...

67. Abschließend stellt der EGMR unter Berücksichtigung der Gründe, die der Kassationsgerichtshof und der Staatsrat für die Ablehnung der Anträge der Bf. auf Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts an den EuGH vorgetragen haben, und unter Berücksichtigung des gesamten Verfahrens fest, dass das Recht der Bf. auf ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt wurde.«

2 »39. Der EGMR erinnert daran, dass es den nationalen Gerichten obliegt, das nationale Recht auszulegen und anzuwenden, ggf. auch dahin, ob es mit dem EU-Recht vereinbar ist, sowie zu entscheiden, ob zur Urteilsfindung ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH erforderlich ist. Der EGMR bekräftigt, dass die EMRK an sich kein Recht auf Vornahme eines Vorabentscheidungsersuchens eines nationalen Gerichts an ein anderes nationales Gericht oder an den EuGH garantiert. Der EGMR hat jedoch bereits festgestellt, dass diese Problematik insofern in einem Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK steht, als die Ablehnung eines Vorabentscheidungsersuchens durch ein nationales Gericht unter bestimmten Umständen die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen kann, insbesondere, wenn sich die Ablehnung als willkürlich erweist. Eine solche Ablehnung kann v.a. dann als willkürlich gelten, wenn die anwendbaren Vorschriften keine Ausnahme von der Gewährung eines Vorabentscheidungsersuchens vorsehen oder wenn die Ablehnung auf anderen als den in den Vorschriften vorgesehenen Gründen beruht oder wenn die Ablehnung nicht ordnungsgemäß begründet wurde. Das Recht auf eine begründete Entscheidung dient der in der EMRK verankerten allgemeinen Regel, den Einzelnen vor Willkür zu schützen, indem sie den Parteien verdeutlicht, dass sie angehört wurden, und die Gerichte verpflichtet, ihre Entscheidung auf objektive Gründe zu stützen (...). Wie der EGMR wiederholt festgestellt hat, sind Rechtsstaatlichkeit und die Vermeidung willkürlicher Machtausübung Grundprinzipien der EMRK (...). Im juristischen Bereich dienen diese Grundsätze dazu, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ein objektives und transparentes Justizsystem zu stärken, das zu den Grundpfeilern einer demokratischen Gesellschaft gehört (...).«

gen Schutz vor Willkür darstellt. Darüber hinaus dient sie dem Zweck, den Parteien zu demonstrieren, dass sie angehört wurden, und trägt so dazu bei, dass die Entscheidung bereitwilliger akzeptiert wird (vgl. Harisch, RN 33, m.w.N.). Ohne dass insoweit eine detaillierte Beantwortung eines jeden Arguments geboten wäre, setzt diese Verpflichtung dennoch voraus, dass die Verfahrenspartei eine spezifische und ausdrückliche Antwort speziell auf diejenigen ihrer Anträge erwarten darf, die für den Ausgang des betreffenden Verfahrens entscheidend sind (siehe Ramos Nunes ... gegen Portugal [GK], 55391/13, RN 185, v 6.11.2018).

37. Wurde von einer Partei ein Antrag auf Vorabentscheidung an den EuGH gestellt und wird dieser von einem nationalen Gericht, gegen dessen Entscheidungen kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht zulässig ist, abgewiesen, so hat das Gericht diese Abweisung unter Bezugnahme auf die in der Rechtsprechung des EuGH vorgesehenen Ausnahmen, nämlich die sog. »CILFIT«-Kriterien, zu begründen (siehe ... Somorjai gegen Ungarn, 60934/13³, RN 57, v 28.8.2018, und Sanofi Pasteur gegen Frankreich, 25137/16, RN 70, v 13.2.2020). Das Gericht muss also darlegen, warum es die Frage für irrelevant hält, warum die betreffende EU-Rechtsvorschrift bereits vom EuGH ausgelegt wurde oder warum die korrekte Auslegung des EU-Rechts so offensichtlich ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel besteht (vgl. Dhahbi gegen Italien, 17120/09, RN 31⁴, v 8.4.2014).

3 »57. Die allgemeinen Grundsätze für die Begründungspflicht nationaler Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht besteht und die beschließen, dem EuGH eine ihnen vorgelegte Frage zur Auslegung des EU-Rechts nicht zur Vorabentscheidung vorzulegen, wurden in der Rechtssache Ullens de Schooten ... dargelegt. Der Kern dieser Grundsätze besteht darin, dass die ... Gerichte gemäß der Rechtsprechung in der Rechtssache CILFIT (...) verpflichtet sind, die Gründe darzulegen, warum sie die Beantragung einer Vorabentscheidung für unnötig erachtet haben, insbesondere, warum sie die Frage für irrelevant halten, warum die betreffende EU-Rechtsvorschrift bereits vom EuGH ausgelegt wurde oder warum die korrekte Anwendung des EU-Rechts so offensichtlich ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel besteht. Zwar ist das Vorliegen einer solchen Begründung sorgfältig zu prüfen, es ist jedoch nicht Aufgabe des EGMR, etwaige Fehler der nationalen Gerichte bei der Auslegung oder Anwendung des einschlägigen Rechts zu untersuchen und zu sanktionieren.«

4 »31. Der EGMR weist darauf hin, dass er in der Rechtssache Vergauwen u.a. gegen Belgien (4832/04, RN 89–90, v 10.4.2012) folgende Grundsätze aufgestellt hat:

- Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichtet die nationalen Gerichte, Entscheidungen über die Ablehnung eines Antrags auf Vorabentscheidung im Lichte des anwendbaren Rechts zu begründen;
- wenn der EGMR eine Beschwerde wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK auf dieser Grundlage prüft, besteht seine Aufgabe darin, sicherzustellen, dass die angefochtene Ablehnung ordnungsgemäß begründet wurde;
- obwohl diese Prüfung gründlich erfolgen muss, ist es nicht Aufgabe des EGMR, etwaige Fehler der nationalen Gerichte bei der Auslegung oder Anwendung des einschlägigen Rechts zu untersuchen und zu sanktionieren.

38. Der EGMR weist ferner darauf hin, dass sich die auf den CILFIT-Kriterien beruhenden Gründe für die Abweisung eines Antrags auf Vorlage an den EuGH entweder aus der Begründung des Urteils des betreffenden Gerichts (siehe Sanofi Pasteur, oben zitiert, RN 71, und Krikorian gegen Frankreich, 6459/07, RN 97 bis 99, v 26.11.2013), aus einem Verweis dieses Gerichts auf eine seiner früheren Entscheidungen (siehe ... Hauser ... gegen Österreich, 7626/18, RN 13, v 6.9.2022; Vracko gegen Österreich, 14023/19, RN 15, v 6.9.2022; und Klinc gegen Österreich, 14031/19, RN 17, 6.9.2022) oder aus der Billigung der von der Vorinstanz vorgebrachten Gründe, sofern die Vorinstanz die CILFIT-Kriterien berücksichtigt hat (siehe Harisch, oben zitiert, RN 35, und Stichting Mothers ... gegen die Niederlande, 65542/12, RN 174, ...), ergeben können.

39. Zuletzt hat der EGMR auch bereits festgestellt, dass ein Gericht den Antrag eines Bf. auf Vorabentscheidung des EuGH nicht behandeln musste, wenn es die Beschwerde wegen fehlender Zulässigkeit zurückgewiesen hat, wobei eine Klärung der Vorabfrage die Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit der Beschwerde nicht geändert hätte (vgl. Astikos ... gegen Griechenland, 29382/16 und 489/17, RN 47, v 9.5.2017).

b. Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall

40. Zu den Umständen des vorliegenden Falls stellt der EGMR fest, dass alle Parteien dahin übereinstimmen, dass der BGH ein deutsches Gericht ist, gegen dessen Entscheidungen im vorliegenden Verfahren nach nationalem Recht kein Rechtsbehelf mehr zur Verfügung steht (s.o., RN 28 und 32). Zwischen den Parteien besteht auch kein Streit darüber, dass das zugrundeliegende Zivilverfahren EU-Recht berührte und daher ein Vorlageantrag grundsätzlich möglich gewesen wäre.

41. Der EGMR stellt ferner fest, dass der Bf. beim BGH beantragt hat, eine Vorabentscheidung des EuGH zu erwirken, dass er vier konkrete Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG formuliert hat, die dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, und dass er dar-

gelegt hat, warum eine Vorabentscheidung des EuGH für den Ausgang des nationalen Verfahrens erforderlich ist (siehe oben, RN 11).

42. Angesichts des Charakters von Art. 6 Abs. 1 EMRK als ein individuelles Recht, das im Zusammenhang mit Vorabentscheidungsersuchen die Fairness des Verfahrens gewährleisten soll, berücksichtigt der EGMR, ob die Bf. die nationalen Gerichte aufgefordert haben, eine Vorabentscheidung beim EuGH einzuholen, und ob sie ausdrückliche und präzise Gründe für die behauptete Notwendigkeit einer Vorabentscheidung angegeben haben (John gegen Deutschland, 15073/03, v 13.2.2007). Der EGMR erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das Recht auf eine begründete Entscheidung dem in der EMRK verankerten allgemeinen Grundsatz dient, den Einzelnen vor Willkür zu schützen, indem er den Parteien verdeutlicht, dass sie gehört werden, eine Antwort auf ihre Anträge erhalten und eine gerichtliche Entscheidung verstehen (Baydar, oben zitiert, RN 39, und Harisch, oben zitiert, RN 33). Unter weiterer Berücksichtigung des Umstandes, dass kein Anspruch auf Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung besteht (siehe oben, RN 35), kann eine Partei als Schutz vor Willkür nur dann eine Antwort eines nationalen Gerichts in Form einer Urteils- oder Entscheidungsbegründung erwarten, wenn sie einen begründeten Antrag auf Vorlage beim zuständigen nationalen Gericht gestellt hat. Fehlt ein solcher Antrag bzw. eine entsprechend ausdrückliche Begründung desselben, dann ist nach Ansicht des EGMR die Tatsache, dass ein Gericht ohne Begründung eine Frage dem EuGH nicht zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, nicht als Verletzung der Verfahrensgrundsätze gemäß Art. 6 EMRK anzusehen (vgl. Somorjai, oben zitiert, RN 60⁵; John, oben zitiert; und Sol ... gegen Italien, 6656/15, RN 27, v 13.2.2024).

43. Der BGH hat die Beschwerde des Bf. gegen die Ablehnung der Zulassung der Revision in Rechtsfragen unter Verwendung einer summarischen Begründung zurückgewiesen und dabei gemäß deutschem Verfahrensrecht auf eine ausführlichere Begründung verzichtet (siehe oben, RN 12). Der EGMR stellt ferner fest, dass der Antrag des Bf. auf Zulassung der Revision nicht aus (verfahrensrechtlichen) Gründen zurückgewiesen wurde (vgl. Astikos ..., oben zitiert, RN 47). Hinsichtlich des Vorabentscheidungsersuchens des Bf. an

Im konkreten Kontext von Art. 234 Abs. 3 EGV (heute Art. 267 AEUV) bedeutet dies, dass nationale Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht besteht und die die Vornahme einer Vorabentscheidung an den EuGH zu einer ihnen vorgelegten Frage zur Auslegung des EU-Rechts ablehnen, ihre Ablehnung unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des EuGH vorgesehenen Ausnahmen begründen müssen. Sie müssen daher darlegen, warum sie die Frage für irrelevant halten, warum die betreffende EU-Rechtsvorschrift bereits vom EuGH ausgelegt wurde oder warum die korrekte Anwendung des EU-Rechts so offensichtlich ist, dass kein Raum für vernünftige Zweifel besteht.«

5 »60. Der EGMR stellt fest, dass der Bf. in seiner Revisionsbeschwerde nicht beantragt hat, die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen; er hat auch keine Gründe dafür angegeben, warum das Urteil des Budapester Arbeitsgerichts seiner Ansicht nach gegen Artikel 234 EGV verstoßen habe (...). Unter diesen Umständen erscheint die fehlende Begründung in Bezug auf diese Aspekte mit den nationalen Verfahrensvorschriften vereinbar.«

den EuGH hat der BGH ausgeführt, dass er »auch die Frage einer Vorlagepflicht an den EuGH zur Vorabentscheidung nach Art. 267 Abs. 3 AEUV geprüft hat« (siehe oben, RN 12).

44. Der EGMR anerkennt durchaus – wie dies auch die Regierung ... dargelegt hat ... – die Belastung der obersten Gerichte durch hohe Fallzahlen sowie die Herausforderung, das Bedürfnis nach beschleunigten Verfahren, die Konzentration auf Kernaufgaben und die Begründung von Entscheidungen miteinander in Einklang zu bringen. Der EGMR betont jedoch, dass es die Begründung von Entscheidungen als Antwort auf ihre Anträge den Parteien ermöglicht, die jeweilige gerichtliche Entscheidung zu verstehen und so zu deren Akzeptanz beizutragen. Im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen die Ablehnung der Zulassung zur Revision, die – wie im vorliegenden Fall – einen Antrag auf Vorlage an den EuGH enthält, ist der EGMR folglich der Ansicht, dass eine Ablehnung gemäß Art. 6 EMRK und im Lichte des Erfordernisses der Verfahrensfairness zwar nicht in jeder Beziehung detailliert ausfallen, aber zumindest die CILFIT-Kriterien angeben muss, auf denen sie beruht. In diesem Zusammenhang stellt der EGMR fest, dass der EuGH in einem kürzlich ergangenen Urteil bestätigt hat, dass ein Gericht oder Tribunal, gegen dessen Entscheidungen kein Rechtsbehelf nach nationalem Recht mehr zulässig ist, in seiner Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung der Revision in Rechtsfragen, der einen Antrag auf Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage enthält, die Gründe für die Nichtvorlage einer solchen Frage darlegen muss (siehe oben, RN 21⁶).

45. Der BGH stellte zwar fest, dass er im vorliegenden Fall geprüft habe, ob er verpflichtet sei, dem EuGH eine Vorabentscheidung vorzulegen (siehe RN 43), nannte aber keine Gründe dafür, warum er eine solche Vorlage für unnötig hielt. Der Entscheidung lässt sich nicht entnehmen, ob er die vom Bf. aufgeworfenen Fragen für irrelevant hielt, ob die betreffende EU-Rechtsvorschrift

6 Vgl. EuGH vom 15.10.2024, C-144/23 (Kubera), RN 65: »Demnach ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 267 AEUV im Licht von Art. 47 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen ist, dass ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in der Entscheidung, mit der es einen Antrag auf Zulassung der Revision zurückweist, der einen Antrag enthält, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung oder der Gültigkeit einer Bestimmung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, die Gründe angeben muss, weshalb es nicht vorgelegt hat, und zwar, dass entweder diese Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich ist oder dass die in Rede stehende Bestimmung des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.«

bereits vom EuGH ausgelegt worden war oder ob die korrekte Anwendung des EU-Rechts so offensichtlich war, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bestand (siehe die oben in RN 37 angeführte Rechtsprechung).

46. Die Regierung trug vor, der BGH habe das Vorabentscheidungsersuchen zurückgewiesen, weil die vom Bf. aufgeworfenen Fragen für seine Entscheidung irrelevant seien. Der EGMR kann jedoch in der Begründung des Beschlusses des BGH vom 9. Oktober 2018 (siehe oben, RN 12) keinen Hinweis darauf erkennen, dass der BGH bei der Ablehnung des Antrags dieses CILFIT-Kriterium angewendet hätte. Solches geht nämlich weder aus den Umständen des Ablehnungsbeschlusses selbst hervor, noch hat der BGH eine tragfähige Entscheidungs begründung des OLG, das seinerseits weder eine Vorlage an den EuGH noch die CILFIT-Kriterien in Betracht gezogen hatte, gebilligt.

47. Die vorstehenden Erwägungen reichen daher aus, um den EGMR zur Überzeugung kommen zu lassen, dass der BGH seine Ablehnung des Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH trotz des präzisen Antrags und der detaillierten Ausführungen des Bf. nicht begründet hat. Folglich konnte der Bf. auch nicht nachvollziehen, warum sein Vorlageantrag abgelehnt wurde, was die Fairness des Verfahrens beeinträchtigte. Demnach liegt ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK vor.

48. ...

Anmerkungen des Bearbeiters:

- ▷ Aus der dargestellten Entscheidung lassen sich folgende essentielle Verfestigungen der EGMR-Judikatur zur insgesamt komplexen Frage nach der Gleichwertigkeit der Rechtsschutzsysteme nach der EMRK einerseits und nach Unionsrecht andererseits ableiten:
 - ▶ Die EMRK gewährleistet den Parteien eines gerichtlichen Verfahrens **kein materiell-subjektives Recht auf Einholung einer Vorabentscheidung** gem. Art. 267 AEUV;
 - ▶ vielmehr kann gegebenenfalls (bloß) eine Verletzung des **formell-prozessualen Rechts** auf ein **faies Verfahren** i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegen; dies setzt jedoch **einerseits** voraus, dass die **Verfahrenspartei selbst (eine) Vorlagefrage(n) konkret formuliert** und diese zudem **substantiell begründet** hat; andererseits muss es an einer **ordnungsgemäßen Begründung** der Nichteinholung einer Vorabentscheidung durch das Gericht **fehlen**, wobei eine in diesem Sinne ordnungsgemäße Begründung bedingen würde, dass sich

diese auf **mindestens eines** der drei sog. »CILFIT«-Kriterien (fehlende Erforderlichkeit; bestehende EuGH-Judikatur; evidenten Auslegungsergebnis) bezieht;

- ▶ in diesem Zusammenhang sieht es der EGMR nicht als seine Aufgabe an, die innerstaatliche Entscheidung auf deren Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu sanktionieren; eine **Beanstandung** im Sinne einer Feststellung der Verletzung der Verfahrensfairness erfolgt vielmehr **nur dann**, wenn sich **keinerlei Bezugnahme auf ein CILFIT-Kriterium** ableiten lässt.
- ▶ Wenngleich sich in der Urteilsbegründung kein entsprechender expliziter Hinweis darauf findet, ist doch offensichtlich, dass die mit der vorliegenden Entscheidung statuierte Begründungspflicht für die Nichtbeantragung eines Vorabentscheidungsverfahrens der **weiteren Effektivierung** der mit EGMR v 30.6.2005, 45036/98, begonnenen sog. »Bosphorus«-Judikatur – die wiederum von einer **prinzipiellen Gleichwertigkeit der Rechtssysteme** nach der **EMRK** einerseits und nach **Unionsrecht** andererseits ausgeht⁷ – dient, wie dies insbesondere die zahlreichen Verweise auf auf letzterem Urteil aufbauende Folgeentscheidungen zeigen. Insgesamt betrachtet dürfte es sich somit bei den zuvor dargestellten **Eckpunkten zur Begründungspflicht einer Nichtvorlage** nunmehr um sog. »well established case law« des EGMR handeln.
- ▶ Allerdings erscheint die Problematik nach dem **Umfang der Prüfungsbefugnis des EGMR** im Zusammenhang mit der Frage, ob **in concreto tatsächlich** eine **ausreichende Bezugnahme** auf mindestens eines der drei »CILFIT«-Kriterien erfolgte, als **weiterhin offen**. Insoweit dürfte die in RN 37 des jüngsten Urteils vom 16.12.2025, 34701/21, enthaltene Wendung: »The court must therefore indicate *why* it considers the question to be irrelevant, *why* the EU law provision in question has already been interpreted by the CJEU, or *why* the correct application of EU law is so obvious as to leave no scope for any reasonable doubt« (Hervorhebungen nicht im Original) wohl dahin zu verstehen sein, dass die ge-

forderte CILFIT-Referenzierung jedenfalls **nicht bloß zum Schein** erfolgen darf, sondern vielmehr **substanzieller Natur** zu sein hat: Das innerstaatliche Gericht muss argumentativ darlegen, weshalb konkret-fallbezogen ein bestimmtes bzw. keines dieser CILFIT-Kriterien zum Tragen gekommen ist und darf sich hierbei freilich nicht bloß auf irgendeine, sondern muss sich selbstredend auf sachlich zutreffende EuGH-Judikatur stützen können. Wenngleich der EGMR bislang stets betont hat, dass im Zuge der Prüfung, ob die Ablehnung eines Vorabentscheidungsantrages willkürlich erfolgte, seine Aufgabe nicht darin besteht, etwaige Fehler der nationalen Gerichte bei der Auslegung oder Anwendung des einschlägigen Rechts zu untersuchen und zu sanktionieren, wird der Prüfungsumfang des EGMR – damit dieser das Vorliegen einer hinreichenden Begründung für die Ablehnung des Antrags auf Vorabentscheidung **sorgfältig**⁸ beurteilen kann – daher (zumindest im Sinne einer **Grobprüfung**) zwangsläufig auch den Aspekt, ob eine rational nachvollziehbare Begründung für die Antragsabweisung vorliegt, zu umfassen haben, wenngleich quasi im Gegenzug – nämlich, um im Ergebnis zugleich eine **inadäquate Überlastung** des EGMR zu **verhindern** – die **Beweislast** für das konkrete Vorliegen von **Willkür** den **Beschwerdeführer** trifft.

- ▶ Als (wohl erst vorläufiges) Fazit bleibt somit: Die Abweisung eines **konkret ausformulierten und fundierten Parteienantrages** auf Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV muss vom nationalen Gericht – zwar nicht im Detail, aber unter **nachvollziehbarer Auseinandersetzung mit dem Parteivorbringen im Konnex mit zumindest einem** der sog. »CILFIT«-Kriterien – begründet werden; ansonsten liegt **Willkür** und damit eine **Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren** i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK vor.

7 Angesichts des Umstandes, dass das EU-Rechtssystem – im Gegensatz zu Art. 34 EMRK – keine Möglichkeit einer Individualbeschwerde an den EuGH kennt, muss dieser Zugang an sich als von Anfang an unverständlich erscheinen; er lässt sich nur rechtspolitisch, nämlich mit der Überlegung erklären, dass es sich insoweit damals um eine Art »Entgegenkommen« des EGMR an den EuGH handelte, nachdem dieser zuvor in seinem sog. »Ersten Beitrittsgutachten« (vom 28.3.1996, Gutachten 2/94) einen Beitritt der EU zur EMRK als mit Unionsrecht unvereinbar bewertet hatte; anzumerken bleibt, dass in der Folge – ungeachtet des »Bosphorus«-Urteils – auch das sog. »Zweite Beitrittsgutachten« in gleicher Weise negativ ausfiel (vgl. EuGH v 18.12.2014, Gutachten 2/13).

8 Vgl. EGMR vom 20.9.2011, 3989/07, RN 61; vom 28.8.2018, 60934/13, RN 57; und vom 8.4.2014, 17120/09, RN 31.

Korrespondenz:
Hofrat Dr. Alfred Grof,
Univ.-Lektor (Universität Wien),
Referent an der Österr. Anwaltsakademie.
E-Mail: alfred.grof@gmail.com
Homepage: <https://alfred-grof.com>